



05.05.2010

Nummer 10

INHALT	SEITE
<u>Tierseuchengesetz und Bienenseuchen-Verordnung (Vollzug)</u>	
- Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose	50
<u>An die Eigentümer von Hausschutzräumen, die zu Zwecken des Zivilschutzes mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden</u>	
- Entwidmung von Hausschutzräumen	51
<u>Straßen- und Wegegesetz (BayStr.WG)</u>	
- Widmung eines Zufahrtsweges vom Mühlthal zum Anwesen Mühlthalstraße 21 zum Eigentümerweg	52
- Widmung eines Zufahrtsweges am Kühberg ins Schanzfeld zum Eigentümerweg	53
- Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973	54

■ **Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroatose**

Die Stadt Passau erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Stadtgebiet Passau werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker nach Trachtende, jedoch spätestens 31.12.2010, gegen die Varroatose zu behandeln.
 - 1.1. Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
 - 1.2. Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu halten.
 - 1.3. Für Bienenzüchter, die Versuche zur Resistenzzucht durchführen, ist auf Antrag die Erteilung einer Ausnahme vom Behandlungsgebot möglich.
2. Der sofortige Vollzug der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Passau in Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Passau, Ordnungsamt, Zimmer 208, 2. OG, Vornholzstraße 40, 94036 Passau auf. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Passau, 28.04.2010

Stadt Passau

Zacher
Verwaltungsdirektor

- **An die Eigentümer von Hausschutzräumen, die zu Zwecken des Zivilschutzes mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden**

Entwidmung von Hausschutzräumen

Allgemeinverfügung

1. Bei den im Gebiet der Stadt Passau befindlichen Hausschutzräumen, die mit Zuschüssen des Bundes oder steuerlich begünstigt gebaut wurden, wird das bauliche Veränderungsverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), wonach Veränderungen, die die Benutzung dieser Schutzräume beeinträchtigen könnten, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht vorgenommen werden dürfen, aufgehoben. Damit verbunden ist die Entwidmung von den öffentlichen Zwecken des Zivilschutzes.
2. Es wird festgestellt, dass kein Anspruch des Bundes und des Freistaats Bayern auf Rückerstattung von Zuwendungen besteht, die im Rahmen der Errichtung dieser Hausschutzräume gewährt wurden.
3. Es wird festgestellt, dass Seitens der Eigentümer dieser Hausschutzräume keine Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Freistaat Bayern auf Kostenübernahme für deren Umbau, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen bestehen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt bei der Stadt Passau, Ordnungsamt, Zimmer 218, Vornholzstraße 40, 94036 Passau, aus.
Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Passau, den 20.04.2010

Stadt Passau

Zacher
Verwaltungsdirektor

- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung eines Zufahrtsweges vom Mühlal zum Anwesen Mühlalstraße 21 zum
Eigentümerweg**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 28.04.2010 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:

Der nachstehend näher beschriebene Zufahrtsweg wird zum Eigentümerweg Weg Nr. 51 gewidmet.

<u>Straßenbezeichnung:</u>	Zufahrtsweg vom Mühlal zum Anwesen Mühlalstraße 21
<u>Flurnummer, Gemarkung:</u>	Fl.Nr. 223/3, Gmkg. Beiderwies
<u>Anfangspunkt:</u>	Nordost-Ecke von Fl.Nr. 224/1, Gmkg. Beiderwies
<u>Endpunkt:</u>	Nordost-Ecke von Fl.Nr. 223/3, Gmkg. Beiderwies
<u>Länge:</u>	0,277 km
<u>Straßenbaulastträger:</u>	Der Grundstückseigentümer

Die Widmungsunterlagen können bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 1.Stock, Zimmer-Nr. 121, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Passau, 29.04.2010

Stadt Passau
Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung eines Zufahrtsweges am Kühberg ins Schanzfeld zum Eigentümerweg**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Passau hat mit Verwaltungsakt vom 28.04.2010 folgende Verfügung (verkürzt dargestellt) erlassen:

Der nachstehend näher beschriebene Zufahrtsweg wird zum Eigentümerweg Weg Nr. 50 gewidmet

Straßenbezeichnung: Zufahrtsweg am Kühberg ins Schanzfeld

Flurnummern, Gemarkung: Fl.Nr. 535/10, Fl.Nr. 535/9, Fl.Nr. 535/8 und Fl.Nr. 536/3, jeweils Gmkg. Beiderwies

Anfangspunkt: Nordost-Ecke von Fl.Nr. 535/3, Gmkg. Beiderwies

Endpunkte:

1. Westseite von Fl.Nr. 536/3, Gmkg. Beiderwies
2. Nordseite von Fl.Nr. 535/8, Gmkg. Beiderwies
3. Ostseite von Fl.Nr. 535/9, Gmkg. Beiderwies

Länge: 0,292 km

Straßenbaulastträger: Die jeweiligen Eigentümer.

Die Widmungsunterlagen können bei der Stadt Passau – Bauverwaltung - Rathausplatz 3, 94032 Passau, Neues Rathaus, 1.Stock, Zimmer-Nr. 121, während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Passau, 29.04.2010
Stadt Passau
Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß
Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973**

Straßen- und Hausnummernzuteilung

Fl.Nr. Gemarkung	Eigentümer	Bisherige Straßen u- Hausnummernbezeichnung	Neue Straßen- u. Hausnummernbezeichnung
295/18 St. Nikola	Christine Henschel Brunnmühlstraße 40a 93133 Burglengenfeld	Ohne Hausnummer	Sechzehnerstraße 62
295/18 St. Nikola	Hannelore Schnacke Rosenstraße 6 94575 Otterskirchen	Ohne Hausnummer	Sechzehnerstraße 62a
295/18 St. Nikola	Bettina u. Helmut Derer Waldweg 11 94110 Wegscheid	Ohne Hausnummer	Sechzehnerstraße 64
295/18 St. Nikola	Bernhard Wenninger Sommerstraße 6 86368 Gersthofen	Ohne Hausnummer	Sechzehnerstraße 64a
295/18 St. Nikola	Brigitte Ritter Eichendorffstraße 4 94081 Fürstenzell	Ohne Hausnummer	Sechzehnerstraße 66
295/18 St. Nikola	Brigitte Ritter Eichendorffstraße 4 94081 Fürstenzell	Ohne Hausnummer	Sechzehnerstraße 66a
295/18 St. Nikola	Verena Schiedeck Hauser Mühlberg 25 93444 Bad Kötzting	Ohne Hausnummer	Sechzehnerstraße 68
295/18 St. Nikola	Rudolf Stockner Lerchenstraße 10 94574 Wallerfing	Ohne Hausnummer	Sechzehnerstraße 628a

Passau, 28.04.2010
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister